

Muttenz, den 13. April 1949.

An die  
G e m e i n d e k o m m i s s i o n  
M u t t e n z

Der Gemeinderat hat auf Mittwoch, den 27. April 1949,  
20 Uhr, eine Einwohnergemeindeversammlung angesetzt, zur Behandlung  
der nachstehenden Traktanden:

1. Protokoll.
2. Aenderung von § 9 des Reglementes über das Bestattungs-  
und Friedhofswesen, im Sinne der unentgeltlichen Liefe-  
rung eines einfachen Sarges durch die Gemeinde.
3. Beschlussfassung über den Abbruch der Gebäulichkeiten  
Burggasse 21 & 21 a aus dem Nachlass von Karolina  
Jauslin.
4. Beschlussfassung über die Verlegung eines Fussweges im  
Helligacker.
5. Ankauf der Liegenschaften der LEYA AG. (Parzellen 168  
und 172).
6. Orientierung über das Programm für Schulbauten.
7. Verschiedenes.

Zu den einzelnen Geschäften haben wir folgende  
Bemerkung zu machen und Anträge zu stellen:

Traktandum 2.

Anlässlich der letzten Gemeindeversammlung ist ein Antrag  
Freuler erheblich erklärt worden, die unentgeltliche Beerdigung  
auszudehnen auf die Lieferung eines einfachen Sarges auf Kosten  
der Gemeinde. Der Gemeinderat wurde beauftragt, die Angelegen-  
heit auf die Traktandenliste der nächsten Gemeindeversammlung  
zu setzen. Inzwischen hat der Gemeinderat den Vorschlag geprüft.  
Er ist mehrheitlich der Auffassung, die bisherige Regelung, nur  
in Fällen von Notdürftigkeit einen Gemeindebeitrag an die Sarg-  
kosten zu leisten, habe sich bewährt. Bei dem gegenwärtigen  
Stand der Teuerung reicht aber der seinerzeit im Reglement über  
das Bestattungs- und Friedhofswesen festgesetzte Höchstbeitrag  
von Fr. 60.-- nicht aus, einen einfachen Sarg zu bezahlen. Der  
Gemeinderat ist deshalb der Meinung, die bisherige Limitierung  
des Gemeindebeitrages an die Sargkosten sollte fallen gelassen  
und durch die Bestimmung ersetzt werden, dass die Gemeinde die  
Kosten eines einfachen Sarges bewilligt. Der Gemeinderat bean-  
tragt, § 9, letzter Absatz des Reglementes über das Bestattungs-  
und Friedhofswesen wie folgt zu ändern:

"Ausserdem kann in Fällen der Notdürftigkeit auf gestelltes  
Gesuch vom Gemeinderat die Lieferung eines einfachen Sarges  
zu Lasten der Gemeindekasse bewilligt werden".

Traktandum 3.

Der Gemeinderat hat bereits in seinem Bericht zu den Traktanden der letzten Gemeindeversammlung erwähnt, die der Einwohnergemeinde verschriebenen Gebäulichkeiten aus dem Nachlass der Karolina Jauslin befänden sich in einem sehr baufälligen Zustand. Inzwischen sind die Gebäude eingehend besichtigt und auch durch Baufachleute untersucht worden. Uebereinstimmend besteht die Auffassung, der Zerfall sei derart weit vorgeschritten, dass eine Renovation nicht mehr in Betracht komme, sondern nur noch der Abbruch. Der Gemeinderat beantragt deshalb der Gemeindeversammlung, dem Abbruch der Gebäude No. 21 und 21a an der Burggasse die Zustimmung zu erteilen. Das Areal an der Burggasse soll reserviert bleiben für eine später mögliche Verwendung für öffentliche Zwecke. Zur Erinnerung an die Stätte des Wirkens von Kunstmaler Jauslin wird der Gemeinderat vor dem Abbruch die Gebäude photographisch aufnehmen und womöglich durch einen Maler in einem Bilde festhalten lassen.

Traktandum 4.

Die nebeneinander gelegenen Parzellen 2080/82 und 2441 im Helligacker, sind kürzlich durch einen Bauinteressenten käuflich erworben worden, der auf diesen Grundstücken ein Wohnhaus errichten lassen will. Zwischen den Parzellen 2080 und 2441 liegt ein Teilstück der Fussweg-Parzelle 2074. Der Bauherr hat nun an den Gemeinderat das Gesuch gerichtet, diesen Fussweg am alten Ort aufheben und an die gemeinsame Grenze zwischen den Parzellen 2082 und 2083 verlegen zu dürfen. Seitens der Gemeinde besteht kein Anlass dieser Fusswegverlegung nicht zuzustimmen. Der Gemeinderat hat deshalb, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung, sich mit der Verlegung unter folgenden Bedingungen einverstanden erklärt:

1. Das neue Fusswegstück muss in einer Breite von mindestens 1,5 m angelegt werden (das eingehende Fusswegstück besitzt bloss eine Breite von 1 m).
2. Der neue Fussweg ist fachgemäss zu entwässern.
3. Die Kosten der Fusswegverlegung sind ausschliesslich vom Gesuchsteller zu tragen.
4. Das Längenprofil und Normalquerprofil des neuen Fussweges unterliegt der Genehmigung durch den Gemeinderat.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, der Fusswegverlegung unter den erwähnten Bedingungen die Genehmigung zu erteilen.

Traktandum 5.

Der Gemeinderat hat schon vor Jahren den Ankauf der Liegenschaften der LEYA AG. erwogen, bestehend aus Parzelle 168, haltend 15 a 21 m<sup>2</sup> mit Gebäulichkeiten Schulstrasse 11 und Hauptstrasse 24, brandversichert zu Fr. 162 400.--

und

Parzelle 172, haltend 4 a 08 m<sup>2</sup> mit Gebäude Schulstrasse 13, brandversichert zu Fr. 103 200.--.

Zufolge der Liquidation der LEYA AG. sind die Liegenschaften zum Verkauf angeboten worden. Bei den mit der Firma geführten Verhandlungen konnte, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung, ein Kauf abgeschlossen werden, wonach die Ge-

meinde die Liegenschaften im heutigen Zustand zum Preise von Fr. 120 000.-- erwerben kann. Die seinerzeit von einem Experten vorgenommene Verkehrswertschätzung lautet auf Fr. 118 900.-- und die Ertragswertschätzung, bei der die zurzeit eingehenden Mietzinse zu 6 % kapitalisiert worden sind, auf ca. Fr. 140 000.--. Der vereinbarte Kaufpreis darf deshalb als angemessen bezeichnet werden.

Der Gemeinderat hat die Möglichkeiten, die Gebäude für gemeinde-eigene Zwecke zu verwenden, prüfen lassen. Die ursprüngliche Absicht, die Montagehalle Schulstrasse 11 umbauen zu lassen, zwecks Verwendung als Feuerwehrmagazin und im Obergeschoss der Halle Schulzimmer einzubauen, musste fallen gelassen werden, weil diese Lösung erhebliche Kosten verursacht hätte, ohne die Bauaufgabe befriedigend und in jeder Hinsicht zweckdienlich lösen zu können. Der Gemeinderat ist deshalb der Auffassung, die vorhandenen Gebäude vorläufig im heutigen Zustand zu belassen und bestmöglich zu vermieten. Das Gebäude Hauptstrasse 24 befindet sich allerdings in einem sehr baufälligen Zustand und wird, weil eine Renovation sich nicht mehr lohnt, über kurz oder lang abgebrochen werden müssen.

Die Gemeinde hat ein erhebliches Interesse, die LEYA-Liegenschaften in ihren Besitz zu bringen. Die Fabrikgebäude sind seinerzeit ziemlich planlos mitten im alten Dorfkern, in nächster Nähe des Breiteschulhauses und des Friedhofes errichtet worden. Solange in denselben Holzbearbeitungsmaschinen gebaut wurden, ist durch den Maschinenlärm der Schulbetrieb empfindlich gestört worden. Ähnliche Störungen könnten wieder entstehen, wenn die Gemeinde die Fabrikgebäude nicht kauft, und sich dadurch der Möglichkeit beraubt, in Zukunft den Mietern zu bestimmen und durch geeignete Bedingungen jede mögliche Störung der Nachbarschaft auszuschalten. Der Kauf gestattet der Gemeinde auch, die das Schönheitsempfinden störenden Bauten Schulstrasse 11 & 13 in einem späteren Zeitpunkt entweder abzubauen oder in ästhetisch befriedigender Weise umzubauen. Aus diesen Erwägungen beantragt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung, dem vorsorglichen Ankauf der Liegenschaften der LEYA AG. zum vereinbarten Kaufpreis die Zustimmung zu erteilen und den erforderlichen Kredit von Fr. 120 000.-- zu Lasten der Rechnung 1949 zu bewilligen.

*hätte für ca 85 000 gekauft werden können.*

### Traktandum 6.

Die stetige Zunahme der Bevölkerung hat zur Folge, dass auch die Zahl der schulpflichtigen Kinder von Jahr zu Jahr ansteigt. Zur Feststellung des durch Klassentrennung und Schaffung von weiteren Schulabteilungen sich ergebenden zusätzlichen Bedarf an Schullokalen, ist seinerzeit auf Vorschlag der Schulpflege eine Kommission für Schulbaufragen eingesetzt worden, die als Ergebnis ihrer Beratungen im Juli 1948 einen ausführlichen Bericht abgelegt hat. Die Kommission erachtete den Mehrbedarf an Schulzimmer gegenüber dem Bestand anno 1948 auf

1	Schulzimmer	im Jahre	1952
2	"	" "	1953
4	"	" "	1954
5	"	" "	1956
6	"	" "	1957
7	"	" "	1959

Diese Entwicklung zwingt die Gemeinde, rechtzeitig die Errichtung von weitem Schullokalen zu prüfen und an die Hand zu nehmen. Der Gemeinderat hat die Möglichkeit der Schaffung von weitem Schul-

räumen eingehend studiert und ein Programm für Schulbauten ausgearbeitet. Dabei wurde auch die finanzielle Seite des Problems geprüft, weil vermieden werden muss, der Gemeinde aus Schulbauten eine Schuldenlast aufzuladen, die sie nicht oder nur sehr schwer tragen könnte. Als

1. Etappe des Schulbauprogrammes ist vorgesehen, über dem projektierten Feuerwehrmagazin vis-à-vis dem Schulhaus Breite 3 Klassenzimmer einzubauen. Der Aufbau auf das Feuerwehrmagazin würde erlauben, die Kosten pro Schulzimmer sehr niedrig zu halten und eine gute Ausnützung des Dachraumes über dem Magazin zu erzielen. Nach einem approximativen Kostenvoranschlag belaufen sich die Kosten bei dieser Lösung (incl. Toiletten) auf ca. Fr. 50 000.-- bis Fr. 55 000.-- pro Klassenzimmer, während sie sonst je nach Schulhaustyp zwischen Fr. 80 000.-- bis Fr. 180 000.-- pro Klassenzimmer variieren. Als

2. Etappe ist vorgesehen, den seinerzeit beim Bau des Schulhauses Hinterzweien bereits projektierten Anbau auf der Südseite des Schulflügels auszuführen. Dadurch können 6 weitere Klassenzimmer geschaffen werden, ebenfalls mit verhältnismässig geringen Kosten, indem Bauplatz, Heizungsanlage, Turnhalle, Toiletten etc. bereits vorhanden sind. Die Turnhalle Hinterzweien ist seinerzeit, im Hinblick auf den projektierten Anbau, so dimensioniert worden, dass sie auch für den Schulturnbetrieb von 16 Klassen noch ausreicht. Als

3. Etappe kann im Gebiet Apfhalter, nördlich der St. Jakobsstrasse, ein weiteres Schulhaus gebaut werden, das je nach dem künftigen Bedarf etappenweise errichtet werden kann. Der Gemeinderat ist schon heute bestrebt, an geeigneter Lage den für dieses Schulhaus erforderlichen Boden zu erwerben. Er wird zu gegebener Zeit der Gemeindeversammlung einen bezüglichen Antrag unterbreiten.

### Traktandum 7.

Im Oktober 1946 ist auf dem hiesigen Friedhofe der Knabe Hans-Peter Seiler verunglückt. Sein Vater hat damals gegen die Einwohnergemeinde Klage erhoben auf Schadenersatz und Leistung einer Entschädigung, sofern sich für den Knaben zufolge der erlittenen Verletzungen ein bleibender Nachteil ergeben sollte. Anlässlich der Gemeindeversammlung vom 12. Juli 1947 ist dem Gemeinderat Vollmacht erteilt worden, um die Haftung und Schadenersatzpflicht auf dem Prozessweg abklären zu lassen. Der bisherige Verlauf des Prozesses lässt nun erwarten, dass im Urteilsfall die Haftung der Gemeinde bejaht wird. Der der Gemeinde von der Haftpflichtversicherung gestellte Advokat empfiehlt deshalb, einem Vergleich zuzustimmen, nach welchem die Gemeinde die Haftung für den Unfall des Hans-Peter Seiler im Umfang von 75 % anerkennt und sich verpflichtet, 75 % des nachweisbaren Schadens zu bezahlen. Die Gemeinde hat auf Anrechnung an den Schaden heute Fr. 10 660.-- zu bezahlen, die von der Haftpflichtversicherung in vollem Umfang gedeckt werden. Die definitive Abrechnung über den Schaden findet nach zurückgelegtem 15. Altersjahr des Hans-Peter Seiler statt, auf Grund einer von den Parteien zu bestimmenden medizinischen Begutachtung. Nach Prüfung der Angelegenheit hat der Gemeinderat beschlossen, dem vorgeschlagenen Vergleich zuzustimmen. Er erachtet es aber als angebracht, der Gemeindeversammlung von der vorläufigen Erledigung der Angelegenheit Kenntnis zu geben und zwar deshalb, weil die Möglichkeit besteht, dass die Haftung der

Gemeinde selbst in Frage steht, wenn nach dem zurückgelegten 15. Altersjahr des Hans-Peter Seiler festgestellt werden sollte, dass die auf die Unfallfolgen zurückzuführende Invalidität des Knaben eine sehr weitgehende ist. Die Versicherung deckt nur einen Haftpflichtschaden von insgesamt Fr. 50 000.--, es könnte aber unter Umständen diese Schadenssumme überschritten werden und dann die eigene Haftung der Gemeinde in Frage kommen.

Mit vorzüglicher Hochachtung:

Namens des Gemeinderates:

Der Präsident:

Der Verwalter: